



Mandanteninformation: BGH zur Löschung von sog. überobligatorischen Daten aus dem Handelsregister

Der BGH hatte erneut Gelegenheit sich mit der Löschung von personenbezogenen Daten aus dem Handelsregister zu befassen. Hatte der BGH 2024 noch in zwei Beschlüssen festgehalten, dass es für im Handelsregister zwingend einzutragende Tatsachen keinen Lösungsanspruch auf Basis des Art. 17 DS-GVO gebe, so hat der BGH nunmehr mit Beschluss vom 18. Februar 2026 – II ZB 2/25 entschieden, dass dies für nicht in das Handelsregister einzutragende Tatsachen anders zu beurteilen sei, wodurch für diese Daten ein Lösungsanspruch gegeben ist.

Hintergrund des Verfahrens:

Der Streitfall betraf den Wunsch nach Austausch von zwei Dokumenten im Registerordner des Handelsregisters, die im Rahmen der sog. Dokumentenansicht im Handelsregister digital eingesehen und abgerufen werden konnten.

Es handelte sich dabei zum einen um einen Antrag auf Neueintragung einer GmbH & Co. KG sowie um eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse an dieser GmbH & Co. KG. Beide Kommanditistinnen dieser GmbH & Co. KG waren GmbHs, die jeweils durch deren Geschäftsführer vertreten wurden, wobei der eine Geschäftsführer zeitgleich auch der Geschäftsführer der Komplementärin gewesen ist. Die Originaldokumente enthielten die Privatanschriften der beiden Geschäftsführer sowie deren Originalunterschriften. Beide Antragsteller befürchteten auf Grund vieler weiterer Unternehmensbeteiligungen Opfer von Straftaten werden zu können.

Die neuen Dokumente enthielten statt der Privatanschriften der Geschäftsführer lediglich die Geschäftsanschriften der Gesellschaften und statt der Unterschriften einen „gez.“-Vermerk mit der Wiedergabe des Namens in Maschinenschrift.

Entscheidung des BGH:

Nachdem die Antragsteller mit ihrem Lösungsbegehren in den vorgegangenen Instanzen gescheitert waren, hat der BGH den Antragstellern das Lösungsrecht bzw. den Anspruch auf Austausch der Dokumente zuerkannt.

Eine Löschung gem. Art. 17 DS-GVO sei nicht auf den Fall beschränkt, dass Daten aus bereits vorhandenen Dokumenten entfernt werden, vielmehr könne der gewünschte Erfolg auch durch Austausch von Dokumenten erfolgen, bei denen die neuen Dokumente die betreffenden Daten nicht mehr enthalten. Dies ermöglicht rein registerrechtlich § 9 Abs. 7 HRV.

Da die Antragsteller ihre Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten widerrufen haben, hat der BGH geprüft, ob eine andere Rechtsgrundlage Basis für die Verarbeitung sein könnte. Hier hat er die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchst. c) DS-GVO in Betracht gezogen. Hierzu hat der BGH festgestellt, dass es keine Verpflichtung des Registergerichts gebe, aus denen sich eine Aufnahme von privaten Anschriften und Unterschriften bei der Eintragung ergebe. Rechtsgrundlage für die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft sei §§ 161 Abs. 2, 106 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) HGB. Hierfür sei es nur erforderlich bei Gesellschaftern, die ihrerseits juristische Personen sind, nur deren Firma, Rechtsform und Sitz anzugeben. Nicht dagegen deren Gesellschafter oder juristischen Vertreter, da sich dies wiederum aus den für diese Gesellschaften geführten Registerblättern ergebe. Wenn aber schon nicht der Name des Geschäftsführers der Komplementärin anzugeben ist, dann auch erst recht nicht dessen Privatanschrift. Ebenso bedarf es bei einer Übertragung eines Kommanditanteils nach §§ 161 Abs. 2, 106 Abs. 6 HGB nicht einer Eintragung der Geschäftsführer der Kommanditistinnen.

Geklärt hat der BGH nunmehr erstmalig, dass für solche „überobligatorischen“ Daten ein Lösungsanspruch besteht. § 9 Abs. 1 S. 1 HGB stehe dem nicht entgegen, denn nach dem Sinn und Zweck des Handelsregisters sei eine dauerhafte Speicherung von Antragsdokumenten, die überobligatorische personenbezogene Daten enthalten, nicht erforderlich. Darüber hinaus blieben die Ursprungsdokumente nach § 9 Abs. 7 HRV erhalten. Diese würden in die nur nach § 13 Abs. 2 FamFG einsehbare Registerakte überführt, das heißt ein Einsichtsrecht bräuchte ein berechtigtes Interesse eines Unbeteiligten und schützwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten dürften dem Einsichtsgesuch nicht entgegenstehen. Auch das Beurkundungsgesetz sowie die Formvorschriften für die Registeranmeldung einschließlich der Dienstordnungsvorschriften für Notare stehen einer Löschung durch Austausch der Dokumente nicht entgegen.

Gerne beraten, prüfen und unterstützen wir Sie bei der Verfolgung von Lösungsansprüchen gegenüber dem Handelsregister.
